

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

8 (27.1.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e = B l a t t
für den
Rinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 8. Mittwoch den 27. Januar 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

A n z e i g e.

Die Reinigung der Früchte vom Mutterkorn betreffend.

Die vorjährige nasse Witterung, welche nach gemachten Erfahrungen das der Gesundheit so schädliche sogenannte Mutterkorn in ungewöhnlich großer Anzahl zu erzeugen pflegt, getrieben, die Samenfrucht von diesem gefährlichen Mutterkorn sorgfältig zu reinigen.

Das Mutterkorn ist eine dem Roggen fast nur allein eigene Krankheit, da ein oder mehrere Körner über die andern schnell hervorstechen, eine schwarzbraune Farbe annehmen, und meistens die Gestalt, Dichte und Länge eines einzelnen Vogelklausens vorstellen; äußerlich finden sich länglich leichte Streifen, innerhalb aber noch ziemlich weißes Mehl.

Eine Familie zu Faylenfurt, Bezirksamts Bettmaringen und Physikats Benndorf, hat sich durch den Genuß des Brodes von Getreidgattung, die von dem Mutterkorn nicht gereinigt worden, die sogenannte Kriebelkrankheit in einem so heftigen Grade zugezogen, daß ihre Wiedergenesung zweifelhaft ist.

Die gesammten Landes- und Grundherrlichen Ämter der diesseitigen Kreise werden daher hiermit nachdrücklich angewiesen, sämtlichen Mältern unter Androhung einer Geldbuße von zehn Reichsthalern für jeden einzelnen Fall, und nach Befund angemessener schärferer Strafe aufzugeben, kein Getreide anzunehmen, von welchem sie sich nicht durch genaue Besichtigung überzeugt haben, daß es vom Mutterkorn sorgfältig gereinigt ist, welches besonders von der sogenannten Mischfrucht zu verstehen ist.

Ferner ist den Polizisten und Zollgarbisten zu Pfingz- und zu Enz, da diese ohnehin die Mühlen zu visitiren haben, zur besondern Pflicht zu machen, auf die Beobachtung dieser Verordnung von Seiten der Mälter genau zu wachen, indem denselben der dritte Theil der gegen die Mälter erkannten Geldstrafen als Anreizgebühr hiermit zugesichert wird.

Welche Höhe von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Landespolizei-Departement anher gelangte Verordnung vom 5ten Dec. 1812. Nr. 7409. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Um aber den so nachtheiligen Folgen, welche sich vom Genuße des mit Mutterkorn vorunreinigten Getraides besorgen lassen, so viel möglich vorzubeugen, findet man es für sachdienlich, die zweckmäßigsten durch Erfahrung bestätigten Sicherungsmethoden, nebst der Entsicherungsart des Mutterkorns hier anzuführen, und zwar wie folgt:

Wenn gleich der Streit über die Frage: ob der Genuß des Mutterkorns schädlich oder unschädlich sey? bis jetzt noch nicht geendigt zu seyn scheint, so gewinnt doch die Meynung: daß nicht ein jedes unbedingt ohne Nachtheil genossen werden könne, immer mehr und mehr Wahrscheinlichkeit; zahlreiche unerbüchliche sowohl ältere als neuere Beobachtungen scheinen dies fast unläugbar zu beweisen.

Die Meynung des Herrn Professors Willdenow in Berlin über die Entstehung des Mutterkorns und über den wesentlichen Unterschied, der zwischen diesem und zweien andern eben so bekannten Getreidekrankheiten dem Brande und dem Rost statt findet, verdient allgemein bekannt zu seyn.

Mutterkorn, sagt Herr Professor Willdenow, ist eine Krankheit des Saamens. Jeder Saame besteht aus einer mehrlartigen oder schleimigen Substanz, die man Coryledon, nach dem Botaniker Siretner albumen nennt, welche zur Ernährung der künftigen keimenden Pflanze dient, und aus dem Corculo oder Keim; dieser besteht wieder aus plumula und rostellum. Aus dem ersten wird das Pflänzchen, aus dem letzten die Wurzel. Beim Mutterkorn wird die Ausbildung des Corculums verhindert, und nur

das albumen des Saamens wächst, dehnt sich aber zu einer ungeheurn Größe aus. Es hat daher mit der mola oder dem Wondkalbe die größte Aehnlichkeit. Das Mutterkorn zeigt sich in nassen Jahren in großer Menge, hingegen selten nach anhaltender Dürre. Wenn man auf feuchten Boden Roggen säet, und ihn fleißig begießt, so kann man Mutterkorn erzeugen, wie Herr Dr. Knappe selbst versucht hat. Zuweilen finden sich kleine Insekten beim Mutterkorn ein, denen man dessen Entstehung hat zuschreiben wollen; sie sind aber nur zufällig, und stehen mit dem Mutterkorn in keiner Verbindung.

Der Brand (*Ustilago*) der Rost (*Rubigo*) sind zwey Krankheiten der Getraidearten, die durch kleine Pilze hervorgebracht werden. Der erste nämlich, der Brand, wird durch einen kleinen Pilz, welcher *uredo segetum* heißt, veranlaßt. Dieser Pilz besteht aus schwarzem Staube, der unter der Oberhaut der Getraideart sich erzeugt, und besonders die Aehren ganz überzieht. Die Oberhaut zerplatzt, und die Saamen sind ganz zerstört und in dergleichen Pulver verwandelt. Auf mehreren Ackerpflanzen findet sich dieser kleine Pilz, und säet sich dann von diesen auf das Getraide aus. Dekonomen werden keinen Brand auf ihren Aekern haben, die den Wiesenbockshart, oder Wiesenhaferwurzel, in der Baar Habermarken (*Tragopogon pratense*), den Haferdistel, Ackerkreuzdistel, Feldscherte (*Serratula arvensis*), die gemeine Sau- oder Gänse-distel (*sonchus oleraceus*), die Akerfaubdistel, Ackerhänsel (*sonchus arvensis*), das kurzhaarige Niedgras (*carex hirta*), und das Sandriedgras (*carex arenaria*) gänzlich vertilgen.

Der Rost (*rubigo*) kömmt von einer andern kleinen Pilzart, welche *uredo linearis* heißt. Dieser wächst nur auf dem Halm, und den Blättern des Getraides, äußerst selten geht er auf die Aehre selbst. Seine Art des Wachsthums ist dieselbe. Das Getraide erkrankt von der Menge der kleinen Pilze und der Saamen wird taub. Es wird diese Krankheit durch den gemeinen Sauerdorn, in der Baar Sauerbeer (*Berberis vulgaris*), die Hundrose, in der Baar Hagenbuzen (*rosa canina*), die rothblättrige Rose (*rosa rubignosa*) und die Grosselbeeren (*ribes grossularia*), wenn sie in der Nähe der Aehre steht, veranlaßt, weil die kleinen auf den Blättern dieser Pflanzen wachsenden Pilze sich auf das Getraide aus-säen, und dieses verderben. Man hat im Sommer 1804, bey Potsdam Felder gesehen, die durch *Berberis vulgaris* gänzlich verdorben waren.

Der Mehlthau (*albigo*), welcher zweyerley Art ist, nämlich durch Blattläuse hervorgebracht, oder durch einen kleinen Pilz (*uredo candida*) erzeugt, befällt Gartenpflanzen, Rüben, Rübsaamen ic., aber nicht Getraidearten, und gehört nicht hierher. Den durch Pilze erzeugten kann man verhindern, aber den durch Blattläuse nicht.

Das Mutterkorn ist also ein ausgeartetes Saamenkorn, welches seiner äußern Beschaffenheit nach einen anfänglich weichen, nachher aber harten, länglich gestreiften und bisweilen etwas gebogenen gewöhnlich zugespizten Körper bildet, der an der Aehre zwischen der Hülse hervortragt, und zuweilen einen bis anderthalb Zoll, zuweilen aber auch nur noch einmal so lang als ein gewöhnliches Roggen- oder Gerstenkorn ist. Es hat eine feine schwarze Haut, die äußerlich mit einem feinen violetterbenen Staube bedeckt, und inwendig mit einer weißen, weder riechenden noch schmeckenden, bisweilen aber auch bläulichen überriechenden und scharfschmeckenden Masse angefüllt ist; daher einige auch das Mutterkorn in gutartiges und bössartiges unterscheiden. An seinem äußern und obern Ende sitzt ein abgerundeter schwammartiger Auswuchs, als eine kleine Blüthe an einem kurzen Stiel befestigt, der aber sehr leicht abbricht, und daher dieser Auswuchs nur am frischen noch in der Aehre befindlichen Mutterkorn angetroffen wird, und am besten mit bewaffnetem Auge erkannt werden kann.

Mehrere vorzügliche Schriftsteller behaupten, daß man auch dann, wenn das Mutterkorn am häufigsten ist, doch gewöhnlich nur in einer Aehre ein bis höchstens acht Stück Mutterkörner antreffe. Andere versichern aber, daß eine Roggenähre 15 Stück Mutterkörner von verschiedener Größe enthielt. Richtig ist indessen, daß nicht alle Aehren Mutterkorn enthalten, wenn es auch noch so häufig ist.

Am gewöhnlichsten findet man das Mutterkorn bey dem Roggen, jedoch auch öfters bey der Gerste; sehr selten aber bey andern Getraidearten; indessen wollen doch Lessier und Lillet es auch im Weizen gefunden haben. Außerdem hat man es aber auch bey einigen andern Gräsern bemerkt, z. B. bey dem Canariengras, Manna oder Schwadengras, Timotheusgras, Wiesenfuchschwanz, Quacken, Lisch oder Trasp und bey noch mehreren.

Das Mutterkorn hat mehrere Namen erhalten; es wird auch Kornmutter, Roggenmutter, Mutterroggen, Roggenmutterlein, Stiefmutterkorn, Mutterkörner, Mehlmutter, Kornzapfen, Zapfenkorn, Mutterzapfen, Akerkorn, Martinkorn, Rankkorn, Hungerkorn, Bockshorn, (lateinisch *Secale cornudum*) und bey der Gerste Muttergerste oder Gerstenmutter genannt.

Um den nachtheiligen Folgen zu entgehen, welche sich vom Genuß des mit Mutterkorn verunreinigten

Getraides besorgen lassen, mag es daher nicht unschicklich seyn, hier die zweckmäßigsten, durch Erfahrung bestätigten Sicherungsmethoden anzuführen.

Möglichste Reinigung der Getraides vom Mutterkorn, Zerstörung oder Entfernung der schädlich wirkenden Bestandtheile desselben bey dem wenigen, was etwa aller Reinigungsversuche ungeachtet noch zurückgeblieben seyn könnte, sind unstreitig die zuverlässigsten Schutzmittel gegen alle vom Genuß des Mutterkorns zu fürchtende Gefahren.

Die Reinigung des Getraides vom Mutterkorn kann auf vierfache Art geschehen: durchs Ausschütten, durchs Worfeln, durchs Sieben und durchs Waschen.

Daß das Ausschütten des Mutterkorns bey einer großen Menge des Getraides nicht statt finden könne, und nur im kleinen anwendbar sey, ist wohl von selbst einzusehen.

Das Worfeln geschieht am zweckmäßigsten auf einer sehr luftigen und geräumigen Tenne oder Scheunflur gegen den Wind; folglich zu einer Zeit, wenn der Wind die Tenne der Länge nach mäßig stark bestreicht. Wird das verunreinigte Korn dem Winde wo möglich etwas weiter als auf die gewöhnliche Art kreisförmig entgegen geworfen; so fällt das leichtere Mutterkorn vor den schwereren und guten Körnern nieder, und kann auf die dem Landmann bekannte Weise, eben so wie das Raff- und Ackerkorn abgefegt werden. Eine solche Reinigung durchs Worfeln geschieht zwar am leichtesten und vortheilhaftesten gleich nach dem Dreschen des mit Mutterkorn verunreinigten Getraides; indessen kann es auch mit bereits eingemessenem Getraide wiederholt werden. Es muß aber durchaus darauf gesehen werden, daß der Wind stark genug bläst.

Die Reinigung durchs Sieben ist nützlich und nöthig, wenn bey dem Worfeln der erforderliche Wind fehlte, und folglich der Zweck desselben nicht ganz erreicht wurde, oder wenn das Worfeln aus Mangel an Raum oder aus andern Ursachen nicht statt finden konnte, oder wenn man überhaupt durchs Sieben eine noch größere Reinigung zu bewirken hoffen kann. Man gebraucht bey dieser Reinigungsmethode gewöhnlich Dreilingsiebe oder auch andere Siebe, deren Netz so weit ist, daß es zwar die kleinern guten Körner, nicht aber die größern Mutterkörner durchläßt.

Das Waschen ist unstreitig eines der besten Hülfsmittel zur Reinigung des mit Mutterkorn verunreinigten Getraides, weil das gute schwere Korn im Wasser zu Boden sinkt, das leichtere Mutterkorn aber oben aufschwimmt, und folglich sehr leicht abgeschöpft werden kann. Am besten verfährt man dabei auf folgende Weise: Man gießt ein offenes tiefes und geräumiges hölzernes Gefäß, z. B. einen Zuber, so voll Wasser, daß der dritte Theil davon leer bleibt, und schüttet nun mit einer Schaufel unter beständigen Umrühren soviel von dem mit Mutterkorn verunreinigten Getraide dazu, bis das Wasser wenigstens noch einen bis anderthalb Fuß hoch über dem Getraide steht. Sollte man zuviel Getraide eingeschüttet haben, so kann man so viel Wasser, als nöthig ist, nachgießen; je höher es steht, je besser. Man setzt das Umrühren auf einige Augenblicke aus, und schöpft nun mit einem flachen Siebe oder mit einer breiten siebförmig durchlöchernten Füllkelle das oben schwimmende Mutterkorn ab. Man rührt es aufs neue um, läßt es wieder ruhen, und schöpft das oben schwimmende nochmals ab. Man wiederholt das Umrühren und Abschöpfen so lange, bis nichts mehr oben schwimmt. Hierauf läßt man das Wasser durch Neigung des Gefäßes oder durch Siebe vom Getraide ablaufen, und schüttet das gereinigte Getraide sehr dünn auf einen reinen trockenen und sehr luftigen Boden, um es so schnell als möglich zu trocknen. Mit dem noch übrigen unreinen Getraide verfährt man auf ähnliche Art. Ist die Menge des verunreinigten Getraides sehr groß, so wird das gleichzeitige Waschen in mehreren und größern Gefäßen, z. B. Brautinen, Brautküfen, die Arbeit beschleunigen. Es ist besser, das Getraide ins Wasser zu schütten, als das Wasser, wie es von andern vorgeschlagen wird, auf das Getraide zu gießen; weil im ersten Fall sich das Mutterkorn weit schneller und vollkommener abscheidet, als im letztern, bei welchem die von den schwereren Körnern belasteten Mutterkörner nicht so schnell nach der Oberfläche des Wassers entweichen können. Es ist leicht einzusehen, daß man das Korn, was man durch Waschen reinigen will, nicht nöthig habe, vorher zu sieben. Auf ähnliche Weise, wie dies jetzt von dem mit Mutterkorn verunreinigten Getraide gesagt worden ist, kann auch der ausgewachsene verdorbene Roggen durch das Waschen gereinigt werden.

Man hat endlich auch zur Reinigung des mit Mutterkorn verunreinigten Getraides empfohlen, das Korn vor dem Mahlen erst abspizen zu lassen, indem das Mutterkorn leichter zermalmt und durchfällt, als das gute Korn. Indessen, wenn man auch auf den beträchtlichen Verlust des guten Kornes, der allemal dabey statt finden wird, nicht Rücksicht nehmen wollte, so sieht man doch leicht ein, daß das Getraide auf diese Weise nie völlig gereinigt werden könne, sondern immer mehr oder weniger mit dem Staube des Mutterkornes verunreinigt bleiben müsse, und daß folglich das Waschen auch hier den Vorzug behalte.

Bei aller Zweckmäßigkeit der bisher vorgeschlagenen Mittel ist doch nicht zu läugnen, daß öfters noch etwas vom Mutterkorn zurückbleibe; einige schwere Körner werden beim Worfeln nicht weit genug zurückgeworfen; beim Sieben fällt der feinere Staub und die sehr klein zerbrochene Mutterkörner mit durch; beim Waschen geschieht dieß zwar nicht, dagegen werden bisweilen einige große Mutterkörner von der Menge der zugleich in Bewegung gesetzten guten Körner mit zu Boden gedrückt; zur völligen Sicherheit ist daher die Zerstörung und Entfernung der schädlich wirkenden Bestandtheile bey dem wenigen, was etwa noch zurückgeblieben seyn könnte, durchaus nöthig.

Die Zerstörung und Entfernung der schädlich wirkenden Bestandtheile des Mutterkorns geschieht der Erfahrung zu Folge am zuverlässigsten durchs Luften und Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides. Alle Beobachtungen und Erfahrungen der glaubwürdigsten Männer stimmen darinn überein, daß durch diese Hülfsmittel der Genuß des Mutterkorns völlig unschädlich wird.

Das Luften geschieht am besten, wenn man das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide, nachdem es auf die vorhin beschriebene Weise entweder nur geworfen, und gesiebt, oder auch gewaschen ist, sehr dünn auf einen mit zweckmäßigen Lücken versehenen trockenen Boden ausbreitet, und es hier dem stärker Luftzuge einen bis zwey Monate aussetzt. Während dieser Zeit muß es aber wenigstens einen Tag um den andern auf einen Haufen zusammengekehrt und von neuem ausgebreitet werden, damit auch das unterste nach oben zu liegen komme, und so die durchstreichende Luft ein jedes Korn berühren könne.

Das Dörren des vorher geworfenen und gewaschenen Kornes ist das sicherste, obgleich kostspieligste Schuttmittel; es kann am besten auf zweierley Art verrichtet werden, in Backöfen und auf Malzdarren. Der Backofen kann entweder mit Strauchwerk oder anderer wohlfeiler Feuerung geheizt werden, oder es kann auch das unreine Korn nachher, wenn das Brod gar gebacken ist, in den Ofen geschüttet werden. Das Korn muß während des Dörens öfters mit einer engen Harke umgeharkt werden, die aber mit einem langen Stiel versehen seyn muß, damit der Arbeiter nicht nöthig habe, in den Ofen hinein zu kriechen, und sich den bedrückenden Dünsten auszusetzen. Auf Malzdarren geschieht das Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides am bequemsten und leichtesten, aber auch hier muß es beständig unter sorgfältiger Vermeidung der aufsteigenden Dünste umgerührt werden. Daß das Korn bey diesem Dörren in Backöfen und auf der Dörre nicht bis zum Braunwerden erhitzt werden dürfe, ist wohl von selbst einzusehen.

Krönig schlägt vor, das nach eingeschauerte verdorbene Getreide etwa 14 Tage bey mäßiger Wärme in einer Mulde dünn verbreitet unter oder neben den Stubenöfen zu legen, um es so zweckmäßig zu trocknen, oder gleichsam gelinde zu dörren; ja er meint, daß diese Art des Trocknens besser seye, als das sonst in dem Backofen übliche; man hat diesen Vorschlag auch auf das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide anwenden wollen. Wer sieht aber wohl nicht ein, daß durch Ausführung dieses Vorschlags die Gesundheit der Landleute, welche mehrentheils in engen und niedrigen Stuben beisammen wohnen, nothwendig gefährdet werden müsse?

Sollte das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide schon unvorsichtigerweise gemahlen seyn; so kann auch das Mehl durch zweckmäßiges Erhitzen oder Dörren seiner schädlichen Eigenschaften beraubt werden, da es durch Erfahrung entschieden zu seyn scheint, daß diese bloß von flüchtigen Bestandtheilen abhängen. Man kann daher das verunreinigte Mehl entweder auf zweckmäßig eingerichtete Malzdarren, oder auf gehörig gereinigte Eisenbleche dünn auftragen, in Backöfen einige Stunden einer angemessenen Wärme aussetzen; jedoch muß man sorgfältig darauf sehen, daß es nicht bis zum Braunwerden erhitzt werde. Kleine Quantitäten, die nicht zum Brode, sondern zu andern Speisen gebraucht werden sollen, können sehr leicht in einem irdenen Tiegel oder in einer eisernen Pfanne über Kohlfener unter beständigem Umrühren vorsichtig gedörrt werden.

Bekanntmachung.

Die bey Sendungen nach den französischen Departements im nördlichen Deutschlande nöthigen certificats d'origine betreffend

Nach denen bei der General-Direction der Königlich Westphälischen Posten eingezogenen Erkundigungen sieht man sich veranlaßt, hiermit nachträglich zu den schon in den Anzeigeblättern erschienenen Bekanntmachungen vom 6ten December 1811. und 7. Januar 1812., welche auch in No. 9. der Groß-

herzoglichen Staatszeitung vom 18. Februar 1812. eingerückt worden, noch zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß außer den dort schon aufgeführten Bedingungen der Einführung von den genannten Artikeln nun auch noch diejenigen hinzukommen, daß die den erlaubten Einfuhr-Artikeln beizulegenden certificats d'origine in französischer Sprache abgefaßt seyn müssen, indem sonst die Sendungen zurück gewiesen, und auf Kosten des Absenders wieder retour geschickt werden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1813.
Großherzogliche Post-Direction.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen. Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Baden.

(2) zu Steinbach, an den in Gant gerathenen Georg Adam Seiler, auf Montag den 15. Febr. 1813, in dem Amtshaus daselbst Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(1) zu Söllingen an den in Gant gerathenen Bürger und Schmidt Albrecht Fribolin auf Mittwoch den 17. Febr. früh 9 Uhr im Wirthshaus zur Kanne daselbst vor der hiezu aufgestellten Commission.

(3) zu Wohlfahrtsweiher an den Schneider Wilhelm Supper auf Mittwoch den 10. Februar d. J. in dem Schwanenwirthshaus in Wohlfahrtsweiher. Aus dem

Bezirksamt Emmendingen.

(3) zu Mündingen an den verstorbenen Georg Engler auf Montag den 8. Febr. vor dem TheilungsCommissariat im Sonnenwirthshaus daselbst. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Ettenheim an die Michael Kustererischen Eheleute auf Freitag den 12. Febr. d. J. Vormittags bei Großherzogl. Amtsrevisorat zu Ettenheim. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Langhard an den Leonhard Hardter auf Mittwoch den 17. Febr. d. J. bei Großherzogl. Amtsrevisorat in Zell. Aus dem

Bezirksamt Lörrach.

(1) zu Markt, an die von Gernspach im Murgkreis gebürtigen, und allda wieder wohnhaften, aber in Markt ansäßig gewesenenen Lehenwirth Christoph Heinrich Dämpfelschen Eheleute, auf Montag den 22. Februar 1813. Vormittags 9 Uhr, im Wirthshaus zu Markt vor der Commission allda. Aus dem

Bezirksamt Neckargemünd.

(1) zu Neckargemünd, an den in Konkurs-erkannten hiesigen Bürger und Hafnermeister Bernhard Ebinger auf Montag den 22. Februar d. J. früh um 8 Uhr bey Großherzoglichem Amtsrevisorate d. h. r. Aus dem

Landamt Pforzheim.

(1) zu Dietenhausen an die Jung Bernhard Kiesischen Eheleute auf Montag den 22. Febr.

d. J. Vormittags 9 Uhr vor der TheilungsCommission im Wirthshaus in Dietenhausen.

Mundtodterklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodterklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Emmendingen.

(2) von Emmendingen dem hiesigen Metzger Johann Michael Weiß und dessen Ehefrau Sophia Eleonora Dertmann, deren Pfleger der hiesige Bürger und Hufschmidt Johann Heinrich Giesin von da ist. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) von Ettenheim den Kaminfeger Michael Kustererischen Eheleute deren Pfleger der Bürger und Bäckermeister Ferdinand Volk von da ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) von Langhard dem Leonhard Hardter dessen Pfleger der Christian Lehmann von da ist. Aus dem

Bezirksamt Gochsheim.

(3) von Rohrbach den Franz Frankischen Eheleuten deren Pfleger Karl Nebel daselbst ist.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösdlich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Neckargemünd.

(3) von Gaiberg der schon längst von seinem Geburtsorte abwesende Jakob Reißer welchen das Loos zum Kriegsdienste getroffen hat, binnen 6 Wochen.

(3) von Gauangeloch den bei der Militär-Conscription für 1812. das Loos zum Kriegsdienste getroffenen Johannes Schoch binnen 6 Wochen.

(1) Stetten am kalten Markt. [Vorladung Militzpflichtiger.] Nachstehende diesseitige Amtsangehörige, welche noch unter der Königl. Württembergischen Regierung vom Militär entwichen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen bey unterzeichneter Stelle einzufinden, widrigenfalls dieselben die VermögensConfiscation und den Verlust ihres Heimathrechtes zu gewärtigen hätten, als:

Johann Leute von Berenwaag. Joseph Wahl; Franz Laubenberger; Johann Georg Bus und Joseph Stierle von Schwenningen auf dem Hart. Kaver Schwanz; Michael Schlu-

de und Simon Schwarz von Heinstetten auf dem Hart. Karl Strobel; Lukas Steidle und Sebastian Meyer von Hartheim.

Unter der nämlichen Bedrohung werden ferner Fridolin Wolf von Langenbrunn und Johann Schraijack von Schweningen, welche durch das Loos zum Activdienste bestimmt worden sind, sich aber schon vor längerer Zeit von Hause entfernt haben, vorgeladen, innerhalb 4 Wochen dahier zu erscheinen. Stetten am kalten Markt im See-Kreise den 17ten Januar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Hüfingen. [Fahndung und Signalement.] Mathias Stehle von Rothenburg, 44 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll hoch, hat lange Haare, etwas gebogene Nase, große Augen, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, schwarzbraune Farbe, und ist von schmalen Körperbau, besonders aber schwachfüßig.

Derselbe wurde wegen Diebstahls inhaltlich des hohen Urtheils eines Hochlöblichen Hofgerichts zu Freyburg vom 10. Decbr. 1811. zur 10jährigen Corrections-Hausstrafe hierher verfallt, und ist gestern in der Nacht gewaltsam aus dem Gefängnisse ausgebrochen. Er trug bei seiner Entweichung einen blauen tuchenen Wamms, ein blaues Leibt, lange zwilchene weiße Hosen, weiße wollenne Strümpfe, Bändelschuh und einen alten runden Filzhut.

Alle Polizey-Beörden werden andurch ersucht, auf demselben fahnden und im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen. Hüfingen, den 17. Jan. 1813. Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.

(1) Mannheim. [Strafurtheil.] Durch Beschluß des Großherzogl. Directoriums des Neckar-Kreises vom 12. dieses No. 1087., ist der in Spanien desertirte Joseph Breunel aus Mannheim, seines Gemeinds- und Bürgerrechts für verlustig erklärt und sein Vermögen confiscirt. Mannheim den 15. Januar 1813.

Großherzogliches Stadtamt.

Kauf = Anträge.

(2) St. Blasien. [Kupferverkauf.] Donnerstag den 4. Merz 1813. Vormittags um 10 Uhr wird zu St. Blasien der hohen Directorial-Befehlung vom 31. Dec. 1812. No. 14823. zu Folge, das vom hiesigen Ehardach bereits herabgenommene Kupfer ad 120 Zentner in Partien zu 8 bis 10 Zentner oder aber nach Umständen der ganze gegenwärtige Borrath, was auch bey besonderer Konkurrenz auf den Gesamtbetrag von circa 600 Zentner Kupfer, durchaus besser Qualität, ausgedehnt werden darf, salva ratificatione gegen gleichbare Bezahlung öf-

fentlich an den Meistbietenden versteigert werden; wozu alle gehörig qualifizierte Kaufsliebhaber höflichst eingeladen sind. St. Blasien am 15. Jan. 1813.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.

(3) Neufreistett. [Wirtschaftsverkauf.] Der dasige Lammwirth Jakob Haus ist Willens, seine besitzende Wirthschaft, bestehend in einem an der Hauptlandstraße gelegenen 2stöckigen Wohnhaus, sammt Scheuer, Stallung, Hofraithe und Gärtlein in öffentliche Steigerung bringen zu lassen, welche unter annehmblichen Bedingungen Donnerstags den 11. Febr. Vormittags in derselben Wirthschaft vorgenommen werden wird. Bischoffsheim den 15. Jan. 1813.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Dienst = Antrag.

(1) Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Es suche Jemand bei einem Justizamt eine Actuariats-Stelle zu erhalten, und wünscht in einem Vierteljahr oder auch früher eintreten zu können. Das Nähere kann man in Portofreien Briefen auf dem Comptoir dieses Blattes erfahren.

Dienst = Nachricht.

Unterm 23. dieses hat der Schmidmeister Anton Maltzer zu Ettlingen die thierärztliche limitirte Licenz erhalten.

Kommerzial = Anzeige.

(1) Karlsruhe. [Empfehlung.] Achten braunen Sago, Chocolate, Mannheimer Wasser, Cognac, feinstes französisches Senfmehl, vorzüglich guten Wein- und Frucht-Essig, neue holländische Häringe, und alle übrigen Specerey-Waaren, verkaufe Unterzeichneter zu den billigsten Preisen, und empfiehlt sich damit einem verehrten Publikum, zum geneigten Zuspruch.

Wilhelm Ludwig Wagner, wohnhaft in der Hauptstraße nächst der neuen Adlergasse.

(1) Rastatt. [Anzeige.] Bey dem Hofbuchdrucker Sprinzing dahier hat nun auch das sechste Bändchen von „Schmids Bibl. Geschichte für Kinder zum planmäßigen Unterricht in den deutschen kathol. Schulen des Großherzogthums Baden,“ die Presse verlassen. Der Preis ist 12 kr. Mit diesem 6ten Bändchen ist zugleich die ganze Bibl. Geschichte geschlossen. Alle 6 Bände zusammen kosten nun 1 fl. im Nettopreis.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß in 5000 Abdrücken des Rastatter Hinkenden Boten pro 1813. der auf den 2. Februar fallende gesetzliche Feiertag Maria-Lichtmess, aus versehen, statt roth, schwarz gedruckt worden.

Den 19ten Jänner 1813.